

Bebauungsplan Bo 15 in der Ortschaft Bornheim

A. Ergebnisse der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Innerhalb der Frist der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB in der Zeit vom 26.05.2010 bis 25.06.2010 wurden gemäß § 4 BauGB auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt und gaben die in der Anlage beigefügten Stellungnahmen ab:

1. Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Planung Abt. 61.2 Regional-/Bauleitplanung, Schreiben vom 01.07.2010

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Natur und Landschaftsschutz:

Der Hinweis zur Gehölzbeseitigung wird beachtet.

Abfallwirtschaft

Die Hinweise zum Einbau von Recyclingbaustoffen, zu auffälligem Bodenmaterial und der Entsorgung werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird stattgegeben.

2. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 28.05.2010

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Schon im Rahmen der Offenlage wurde in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ein Hinweis auf das Verhalten beim Auffinden von Kampfmittel aufgenommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben, da die angeregten Maßnahmen schon im Rahmen der Offenlage Bestandteil der textlichen Festsetzungen waren.

3. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG, Schreiben vom 24.06.2010

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Ver- und Entsorgung ist durch Leitungen und Kanäle im Verkehrsraum vorhanden. Das Plangebiet kann hierüber ebenfalls versorgt werden.

Beschluss:

Kenntnisnahme

**4. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland,
Schreiben vom 10.06.2010**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Schon im Rahmen der Offenlage wurde in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ein Hinweis bei archäologischen Bodenfunde aufgenommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben, da die angeregten Maßnahmen schon im Rahmen der Offenlage Bestandteil der textlichen Festsetzungen waren.

B. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Von Seiten der betroffenen Öffentlichkeit gingen im Rahmen der öffentliche Auslegung keine Schreiben ein.